

Name der Gesellschaft
Missions=Handels=Actien=Gesellschaft.

会社名
ミッション商事株式会社

認可年月日
1870.04.11.

業種
その他（商業）

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1870, SS.133-137.

ファイル名
18700411MHAG_A.pdf

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 19.

Düsseldorf, Samstag den 7. Mai

1870.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes.

586. 572. Das zu Berlin am 19. April 1870 ausgegebene 10. Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält:

Nro. 461. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshilfe. Vom 14. Januar 1870.

Inhalt der Gesetzsammlung.

587. 564. Das zu Berlin am 16. April 1870 ausgegebene 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 7640. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Wilhelms- (Cosel-Oberberger) Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Nro. 7641. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Neisse-Brügger Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Nro. 7642. Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 6,300,000 Thalern Wilhelmsbahn - Prioritäts - Obligationen. Vom 28. März 1870.

Nro. 7643. Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 1,200,000 Thalern Neisse - Brügger Prioritäts - Obligationen. Vom 28. März 1870.

Nro. 7644. Konzessions-Urkunde für die Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft zu Altenburg zum Bau und Betriebe der Bahn von Altenburg nach Zeitz innerhalb des Preussischen Staatsgebiets. Vom 2. April 1870.

Nro. 7645. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. April 1870.

588. 565. Das zu Berlin am 20. April 1870 ausgegebene 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 7646. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1870, betreffend die Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Saale- und Unstruthulsen.

Nro. 7647. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt“ mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom

9. April 1870.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

589. 574. Nachstender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 2. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Missions-Handels-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Barmen, sowie deren zurückerfolgendes Statut vom 7. Januar und 5. Febr. dieses Jahres.

Berlin, den 11. April 1870.

gez. Wilhelm.

gegz. Graf v. Hohenhausen, v. Mähler.

Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und den Justiz-Minister

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten angefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 15. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, u. Luth. Röm. und fügen hiermit zu wissen, daß Unser nachbenannter Notar nachstehende Urkunde aufgenommen hat: Nr. 4284 Repert.

Heute den siebenten Januar achtzehnhundert siebenzig

Vor dem Königlich Preussischen Notar Maximilian Friedrich Hubert Heinrichs, welcher zu Barmen im Landgerichtsbezirke Elberfeld seinen Wohn- und Amtssitz hat, in Gegenwart der am Schlusse genannten Zeugen erschienen:

- A. Herr Friedrich Fabri, Doctor philosophiae et theologiae, Missions-Inspector in Barmen wohnend.
- B. Herr Carl Friedrich Klein senior, Kaufmann in Barmen wohnend.
- C. Herr Wilhelm Medel, Königlich Commerzienrath und Kaufmann in Elberfeld wohnend.
- D. Herr Heinrich Ernst Schmewind senior, Kaufmann in Elberfeld wohnend.
- E. Herr Carl Ludwig Wesenfeld, Kaufmann in Barmen wohnend.

Die Herren Comparanten überreichten als provisorisches Comité der Missions-Handels-Aktien-Gesellschaft dem fungirenden Notar den Entwurf des Statuts derselben mit dem Antrage, diesen Entwurf der gegenwärtigen Urkunde als integrierender Theil derselben beizuhellen, um mit derselben ein Ganzes in authentischer Form zu bilden.

Der fungirende Notar hat dem Antrage der Herren Comparanten sofort Statt gegeben, nachdem der überreichte Entwurf den Herren Comparanten vorgelesen und von denselben an den Blätterzahlen und am Ende ne varietur unterzeichnet worden war.

Worüber Act, welchen die Comparanten nach ihnen geschehener Vorlesung mit den Zeugen Richard Weith und Johann Franz Neuschwänger, beide Kleidermacher und in Barmen wohnend und mit dem fungirenden Notar, dem die Herren Comparanten nach Namen Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben haben.

So geschehen zu Barmen in dem Missionshause am Tage wie Eingang.

Auf der Urschrift haben unterzeichnet:

Dr. Friedrich Fabri, C. F. Klein sen., Wilhelm Medel, H. E. Schmiwind sen., C. L. Wesensfeld, Richard Weith, Johann Franz Neuschwänger, Hendrichs.
Zur Urschrift ist eine Stempelmarke von fünfzehn Groschen cassirt worden.

Entwurf des Statuts der
Missions-Handels-Aktien-Gesellschaft.

Titel I.

Sitz, Dauer und Wirkungskreis der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird eine Aktien-Gesellschaft errichtet, welche die Firma: Missions-Handels-Aktien-Gesellschaft führt und in Barmen ihren Sitz hat.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, festgesetzt. Die General-Versammlung kann jedoch, unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, vor Ablauf dieses Termins die Verlängerung der Gesellschaft über den bezeichneten Termin hinaus beschließen.

§. 3. Im Fall die Jahres-Bilanz einen Verlust von 40 Prozent des voll eingezahlten Grund-Capitals erweisen sollte, findet die sofortige Auflösung der Gesellschaft, unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen statt.

§. 4. Der Zweck der Gesellschaft ist, durch Ankauf und Verkauf von Waaren, Anlauf und Bewirthehaltung von Grundeigenthum, sowie durch Betrieb damit in Verbindung stehender Gewerbe, die Arbeiten der zu Barmen etablirten Rheinischen Missions-Gesellschaft auf den verschiedenen Gebieten ihrer Thätigkeit im Sinne der Civilisation und Christlichen Cultur zu fördern.

§. 5. Ueber die Ordnung der Beziehungen beider Gesellschaften zu einander, sonderlich über das Maas

und die Art der gegenseitigen Unterstützung, sowie über die Stellung der Angestellten beider Gesellschaften bleibt besondere Vereinbarung zwischen dem Aufsichtsrath der Missions-Handels-Aktien-Gesellschaft und dem Vorstände der Rheinischen Missions-Gesellschaft vorbehalten.

Titel II.

Grund-Capital, Actien, Actionäre.

§. 6. Das Grund-Capital ist auf 60,000 Thaler festgestellt. Weitere Erhöhung desselben durch neue Emissionen kann nur auf Antrag des Aufsichtsrathes nach Beschluß der General-Versammlung und unter ministerieller Genehmigung stattfinden. Zu einer Erhöhung des Grund-Capitals über 200,000 Thaler ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 7. Die Actien, jede im Betrage von 1000 Thlr. lauten auf Namen; sie werden nach beiliegendem Formular, von einem Mitgliede des Vorstandes und zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterzeichnet.

§. 8. Verloren oder vernichtete Actien unterliegen der Mortification. Zu dem Ende erläßt der Vorstand dreimal, im Zwischenräumen von wenigstens 2 Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Documente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem 2 Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert und die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das königliche Landgericht zu Elberfeld auf den Antrag des Vorstandes, die Documente für nichtig. Diese Erklärung wird in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht, und es werden an Stelle dieser Documente andere ausgefertigt. Die Kosten dieses Verfahrens und der neuen Titel fallen dem betreffenden Eigenthümer zur Last.

§. 9. Jeder Besitzwechsel der Actien muß dem Vorstände angezeigt und von diesem nach Mittheilung an den Aufsichtsrath, die Eintragung im Actienbuch bewirkt werden.

§. 10. Die Einzahlung der Actien-Beträge soll mit mindestens 10% sogleich nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts geschehen und sollen innerhalb des ersten Jahres darnach wenigstens weitere 30% eingezahlt werden.

§. 11. Wer innerhalb der festgesetzten Fristen die Zahlung nicht leistet, ist zunächst zur Zahlung der Verzugszinsen verpflichtet. Erfolgt die Zahlung nicht, nachdem die Aufforderung dazu dreimal unter Berücksichtigung der Vorschriften des Art. 221 H. G. B. stattgefunden hat, so ist der Vorstand befugt, die bis dahin etwa eingezahlten Raten zu Gunsten der Gesellschaft als verfallen und die Zeichnung für erloschen zu erklären. Dieses ist in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. An Stelle der hiernach für nichtig erklärten Zeichnungen sind neue anzunehmen.

Titel III.

Verwaltung.

a) Der Vorstand.

§. 12. Die Gesellschaft wird durch den Vorstand

vertreten, welcher vom Aufsichtsrathe erwählt wird. Der Aufsichtsrath bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes, deren Wahl zu notariellem Protokoll erfolgen muß. Die Ausfertigung desselben, beziehungsweise ein notarielles Attest, bildet die Legitimation der Gewählten.

b) Der Aufsichtsrath.

§. 13. Der Aufsichtsrath besteht aus sieben Mitgliedern, fünf derselben werden aus der Zahl der Actien-Besitzer von der General-Versammlung mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen gewählt. Zur Wahl des sechsten Mitgliedes bezeichnet der Vorstand der Rheinischen-Missions-Gesellschaft drei Actionäre, aus welchen die General-Versammlung einen zum Mitgliede ernannt. Veräußerung sämtlicher Actien eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes hat dessen Austritt zur Folge. Das siebente ständige Mitglied ist der jeweilige Inspector der Rheinischen-Missions-Gesellschaft unangesehen ob derselbe Actionär ist oder nicht.

§. 14. Alle drei Jahre scheiden zwei Mitglieder des Aufsichtsrathes, welche die beiden ersten Male durch das Loos, späterhin durch das Dienstalter bestimmt werden, aus, und werden durch Wahl der General-Versammlung, welche die ausgeschiedenen Mitglieder wieder wählen kann, ersetzt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so wählt die nächste General-Versammlung an dessen Stelle ein neues Mitglied, welches nur so lange fungiren kann, als die Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes gewährt haben würde.

§. 15. Bei den Wahlen findet stets geheime Abstimmung durch Stimmenmehrheit statt. Ergiebt sich hierbei in dem ersten Wahlgange keine absolute Majorität, so werden die Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhielten, in doppelter Anzahl der zu Wählenden in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 16. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden legitimirt durch ein Attest des Notars, welcher die Wahlverhandlung in der General-Versammlung beurkundet hat. Die von dem Aufsichtsrathe zu bestellenden Beamten der Gesellschaft, mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes, legitimiren sich durch Vollmacht des Aufsichtsrathes.

§. 17. Der Aufsichtsrath ernannt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, durch welche der Aufsichtsrath zu seinen Sitzungen berufen wird. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern und für alle Beschlüsse absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ausfertigungen des Aufsichtsrathes werden durch zwei Unterschriften vollzogen.

c) Die General-Versammlung.

§. 18. Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind alle Actionäre berechtigt. Jede Actie gewährt eine Stimme, doch darf kein Mitglied auf seinen eigenen Actien-Besitz mehr als 10 Stimmen führen.

Stellvertretung durch andere Actionäre auf Grund schriftlicher Vollmacht ist zulässig, ebenso Vertretung der Minderjährigen und sonst Bevormundeten, der Ehefrauen und juristischen Personen und Handelsgesellschaften durch ihr gesetzliche Repräsentanten, auch dann, wenn diese Vertreter nicht selbst Actionäre sind.

§. 19. Zu den General-Versammlungen beruft der Vorstand oder der Präsident des Aufsichtsrathes wenigstens drei Wochen vorher mittelst schriftlicher Einladung. Innerhalb der ersten sechs Monate jedes Jahr findet eine regelmäßige General-Versammlung am Sitze der Gesellschaft Statt. Außerordentlich wird dieselbe ebenfalls am Sitze der Gesellschaft berufen, so oft es dem Aufsichtsrathe angemessen erscheint. Der Vorsitzende in den General-Versammlungen wird von der Versammlung gewählt, wobei der Präsident des Aufsichtsrathes oder sein Stellvertreter die Wahl zu leiten hat. Zu den Beschlüssen und Wahlen der General-Versammlung bedarf es absoluter Majorität der vertretenen Stimmen, übereinstimmend mit den bezüglichen Bestimmungen der §§. 15 und 17. Die in der General-Versammlung zu verhandelnden Gegenstände werden in der Berufung bekannt gemacht und die gefaßten Beschlüsse zu notariellem Protokoll genommen.

§. 20. Die Beschlußfassungen über alle Anleihen, welche nicht zu dem laufenden Geschäftsbetriebe bestimmt sind, sind der General-Versammlung vorbehalten. Der Gesamtbetrag der ohne Genehmigung der General-Versammlung aufgenommenen nicht zu dem laufenden Geschäftsbetriebe bestimmten Anleihen darf zu keiner Zeit mehr als 5% des eingezahlten Grund-Capitals betragen.

§. 21. Die vom Vorstande und resp. Aufsichtsrath Namens der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen geschehen in je einer zu Barmen und zu Elberfeld erscheinenden Zeitung.

Titel IV.

Bilanz und Verwendung des Reinertrags.

§. 22. Die Bilanz, welche jährlich per 31. Decbr. gezogen wird, hat alle Activa und Passiva einschließlich des Grundcapitals zu enthalten. In derselben sind die vorräthigen Waaren niemals höher, als zu Einkaufspreisen, die Ausstände unter gewissenhafter Berücksichtigung ihrer Güte, alle übrigen Activa gleichmäßig nach dem wirklichen Werthe so abzuschätzen, daß vielmehr eine Unterschätzung als auch nur annähernd eine Ueberschätzung stattfindet. Der Vorstand bestimmt alljährlich im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrathe, wie viel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, jedoch müssen von letzteren mindestens 5% des jedesmaligen Buchwerthes in Abschreibung kommen.

§. 23. Nach so vollzogener Abschreibung bildet der Ueberschuß des Activs über das Passiv den Reingewinn der Gesellschaft. Von diesem werden zunächst 10% dem Reservefond zugeschrieben. Der weitere Reingewinn wird bis zur Höhe von fünf Prozent des eingezahlten Actien-Capitals an die Actionäre vertheilt. Von dem weiter verbleibenden Gewinne werden

höchstens 15% des Gesamt-Reingewinnes als Lantienne an die Angehörigen der Gesellschaft nach Bestimmung des Aufsichtsrathes vertheilt. Der dann noch vorhandene Gewinn-Saldo wird zur einen Hälfte der Casse der Rheinischen Missions-Gesellschaft, zur andern Hälfte den Aktionären überwiesen. Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Rheinische Missions-Gesellschaft, soweit sie nicht selbst Actien-Besitzerin ist, unter keinen Umständen an den eventuellen Verlusten der Handelsgesellschaft mitträgt.

§. 24. Die General-Versammlung ernennt alljährlich 2 Rechnungs-Revisoren, welche die Bilanz des laufenden Jahres, für welches sie gewählt sind, zu prüfen haben; worauf die nächste General-Versammlung Decharge erteilt. Die ersten Revisoren sind in der ersten constituirenden General-Versammlung zu wählen. Nach jährlicher Feststellung der Bilanz durch die General-Versammlung ist dieselbe in den Gesellschafts-Blättern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 25. Der General-Versammlung steht es zu, auf Antrag des Aufsichtsrathes, den Betrag der an die Angehörigen zu vertheilenden Lantienne nicht 15% des Reingewinnes zu erhöhen oder zu ermäßigen.

§. 26. Der zu bildende Reservefond dient zur Deckung außerordentlicher Verluste nach den Anträgen des Aufsichtsrathes auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung. Die Ueberweisungen an diesen Fond hören auf, so bald und auf so lange derselbe die Höhe von 50% des eingezahlten Aktien-Capitals erreicht hat.

§. 27. Der Erwerb der schon vorhandenen, der Missions-Gesellschaft gehörenden überseeischen Anlagen und Werthe, ist von der Beschlußnahme der General-Versammlung abhängig.

§. 28. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft soll, nachdem alle Schulden und Verbindlichkeiten derselben, sowie die Aktien nach ihrem Nominal-Werthe gedeckt sind, der etwa noch vorhandene Vermögensbestand und resp. Reservefond zwischen den Actionären und der Rheinischen Missions-Gesellschaft gleichmäßig getheilt werden.

Titel V.

Staatsaufsicht.

§. 29. Die Königl. Staatsregierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsraths zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Aufsichtsrath und die General-Versammlung der Gesellschaft gültig zusammenerufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihrer Casse Einsicht nehmen.

Titel VI.

Transitorische Bestimmungen.

§. 30. Die Herren: Missions-Inspector Dr. Fabri zu Darmstadt, C. F. Klein, daselbst, Commissionsrath W. Madel zu Elberfeld, H. C. Schniewind daselbst, C. L. Wesensfeld zu Darmstadt sollen ermächtigt sein, mit der Königl. Staatsregierung diejenigen An-

derungen dieses Statut-Entwurfs zu vereinbaren, welche von derselben etwa gewünscht werden mögen, um die landesherrliche Bestätigung zu erlangen.

§. 31. Alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis zu der nach Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zu erfolgenden, statutgemäß durch die General-Versammlung zu vollziehenden Wahl des Aufsichtsrathes werden gleichfalls von den im vorstehenden § genannten Herren besorgt.

Darmen und Elberfeld.

Unterzeichnet ne varietur und hinterlegt zu der Urkunde des Notars Hendrichs in Darmen vom 7. Januar 1870.

Dr. Friedrich Fabri, C. F. Klein sen., Wilhelm Madel, H. C. Schniewind sen., C. L. Wesensfeld, Richard Weith, Johann Franz Neuschwänger, Hendrichs.

Missions Handels-Actien-Gesellschaft.

Genehmigt durch landesherrlichen Erlaß vom . . . Actie Nro. . .

Herr (Name) (Stand) (Wohnort)

ist mit einer Einlage von Eintausend Thaler Preuß. Courant bei der Missions-Handels-Actien-Gesellschaft betheilig und hat durch Baarzahlung dieses Betrages alle statutmäßigen Rechte eines Actionärs erworben. Ausgefertigt Darmen den . . .

Der Vorstand

Der Aufsichtsrath

(Name eines Mitgliedes) (Namen zweier Mitglieder) Unterzeichnet ne varietur und hinterlegt als Anlage zu dem Entwurf des Statuts der Missions-Handels-Actien-Gesellschaft.

Dr. Friedrich Fabri, C. F. Klein sen., H. C. Schniewind sen., Wilhelm Madel, C. L. Wesensfeld, Richard Weith, Johann Franz Neuschwänger, Hendrichs.

Wir Befehlen und Verordnen zugleich allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern Gegenwärtiges zu vollstrecken; Unserm General-Procurator und Unserm Procuratoren auf diese Vollstreckung zu wachen; allen Befehlshabern und Beamten der bewaffneten Macht starke Hand dazu zu leisten.

Zur Bekräftigung dessen haben Wir gegenwärtiges besiegeln lassen.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Königl. Notar Hendrichs.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser nachbenannter Notar nachstehende Urkunde aufgens innen hat: Nr. 4367 Répert.

Seit dem fünften Februar achtzehnhundertsebenzig, Vor dem Königl. Preussischen Notar Maximilian Friedrich Hubert Hendrichs, welcher zu Darmen im Landgerichtsbezirke Elberfeld seinen Wohn- und Amtssitz hat in Gegenwart der am Schlusse genannten Zeugen erschienen.

A. Herr Friedrich Fabri, Doctor philosophiae et theologiae, Missions-Inspector in Darmen wohnend.

- B. Herr Carl Friedrich Klein sen., Kaufmann in Barmen wohnend.
 C. Herr Wilhelm Medel, Königlich Commerzienrath und Kaufmann in Elberfeld wohnend.
 D. Herr Heinrich Ernst Schriewind sen., Kaufmann in Elberfeld wohnend.
 E. Herr Carl Ludwig Wesenfeld, Kaufmann in Barmen wohnend.

Die Herren Comparanten nahmen Bezug auf die von dem fungirenden Notar am siebenten Januar dieses Jahres aufgenommene und unter Nummer viertausend zweihundert vier und achtzig in dessen Repertorium eingetragene Urkunde, wonach auf Ansuchen der Herren Comparanten in ihrer Eigenschaft als provisorisches Comité der Missions-Handels-Aktien-Gesellschaft der Entwurf des Statuts derselben zu der bezogenen Urkunde hinterlegt worden ist.

Die Herren Comparanten erklärten, daß der Paragraph zwanzig in der Fassung des fraglichen hinterlegten Statuts ausfallen solle und daß der Paragraph zwanzig wie folgt lauten soll:

Die Beschlußfassungen über alle Anleihen, welche nicht zu den laufenden Ausgaben bestimmt sind, sind der General-Versammlung vorbehalten; der Gesamtbetrag der ohne Genehmigung der General-Versammlung aufgenommenen Anleihen darf zu keiner Zeit mehr als fünf Prozent des eingezahlten Grund-Kapitals betragen;

daß ferner der Paragraph drei und zwanzig in der Fassung des fraglichen hinterlegten Statuts ausfallen soll und daß dieser Paragraph drei und zwanzig lauten soll wie folgt:

Nach so vollzogener Abschreibung bildet der Ueberschuß des Aktiivs über das Passiv den Reingewinn der Gesellschaft. Von diesem werden zunächst zehn Prozent dem Reservefond zugeschrieben. Der weitere Reingewinn wird bis zur Höhe von sechs Prozent des eingezahlten Aktien-Kapitals an die Aktionaire vertheilt. Von dem weiter verbleibenden Gewinne werden höchstens fünfzehn Prozent des Gesamt-Reingewinns als Lantime an die Angestellten der Gesellschaft nach Bestimmung des Aufsichtsraths vertheilt; der dann noch vorhandene Gewinn-Saldo wird zur einen Hälfte der Cassé der Rheinischen Missions-Gesellschaft, zur andern Hälfte den Aktionären überwiesen. Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Rheinische Missions-Gesellschaft, soweit sie nicht selbst Aktien-Besitzerin ist, unter keinen Umständen an den eventuellen Verlusten der Handels-Gesellschaft mitträgt.

Worüber Akt, welchen die Comparanten nach ihnen gescheneher Vorlesung mit den Zeugen Richard Weith und Johann Franz Neuschwänger beide Kleidermacher und in Barmen wohnend und mit dem Notar dem die Comparanten nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben haben.

So gescheneh zu Barmen im Rheinischen Missions-hause am Tage wie Eingangs.

Auf der Urschrift haben unterschrieben:

Dr. Friedrich Fabri. C. F. Klein. Wilhelm Medel.
 H. E. Schriewind sen. C. L. Wesenfeld. Richard
 Weith. Johann Franz Neuschwänger. Hendrichs.

Zur Urschrift ist für fünfzehn Groschen Stempel kassirt worden.

Wir Befehlen und Verordnen zugleich allen hierzu ersuchten Gerichtsvollziehern Gegenwärtiges zu vollstrecken; Unserm General-Prokurator und Unsern Prokuratoren auf dessen Vollstreckung zu halten; allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht auf Erfordern starke Hand dazu zu leisten.

Zur Befristigung haben Wir Gegenwärtiges besiegeln lassen.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Königliche Notar: Hendrichs.

590. 600. Das Großherzoglich-Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (No. 52 des Großherzoglich-Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (No. 26 desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. Dezember 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich-Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 16. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Frenpliz.

Der Finanz-Minister: Camphausen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

591. 575. Die Wahl des Pfarrers Carl Besserer zu Dülken zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Remscheid ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Dülken (Synode Gladbach) wird demnächst durch Wahl der Gemeinde besetzt werden.